

## WARUM EIN GANZES SCHULJAHR IM AUSLAND?

### Kulturen funktionieren in Jahreszyklen

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig mitzuerleben. Dies sind zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

### Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben - besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens - nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

## INFORMATIONEN UND KONTAKT

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustausch in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit fördern sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen und leisten damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung. Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmer, internationalen Austausch (zur Zeit in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen.

Die Organisationen fördern jährlich 1/3 ihrer Programmteilnehmenden mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: [www.aja-org.de](http://www.aja-org.de)



AJA ist ein Träger der Initiative



**AJA – Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch**  
Gormannstr. 14, 10119 Berlin  
Telefon +49 (0)30 33 30 98 75, Fax +49 (0)30 33 30 98 76  
[info@aja-org.de](mailto:info@aja-org.de), [www.aja-org.de](http://www.aja-org.de)



## ANERKENNUNG EINES AUSLANDSSCHULJAHRES AUF DIE SCHULZEIT IN SACHSEN

### INFORMATIONEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER SOWIE FÜR ELTERN, LEHRKRÄFTE UND SCHULLEITUNGEN

STAATSMINISTERIUM  
FÜR KULTUS



# MÖGLICHKEITEN FÜR EIN SCHULJAHR IM AUSLAND

## Anerkennung des Auslandsschuljahres auf den Bildungsgang:

Eine Anerkennung des Austauschjahres erfolgt auf Antrag des Schülers durch die Sächsische Bildungsagentur. Das Austauschjahr kann von der sächsischen Schule angerechnet werden, wenn der Nachweis vergleichbarer Lerninhalte und des regelmäßigen Schulbesuchs erbracht ist.

**Austauschjahr in der 10. Klasse:** Schülerinnen und Schüler verbringen die 10. Klasse im Ausland. Nach ihrer Rückkehr besuchen sie die 11. Klasse in Sachsen und gehen insgesamt 12 Jahre zur Schule. (Bewerbung Ende der 8. Klasse / Anfang der 9. Klasse)

**Austauschjahr in 10/2 und 11/1:** Schülerinnen und Schüler verbringen das zweite Halbjahr der 10. Klasse und das erste Halbjahr der 11. Klasse im Ausland. Dies betrifft vor allem den Schulbesuch in Gastländern auf der Südhalbkugel. Nach der Rückkehr besuchen sie das zweite Halbjahr der 11. Klasse in Sachsen und gehen insgesamt 12 Jahre zur Schule. Die Leistungen für das Kurshalbjahr 11/1 müssen im Rahmen gesonderter Leistungsfeststellungen erbracht werden. (Bewerbung in der 9. Klasse)

## Eingeschobenes Auslandsschuljahr ohne Anerkennung auf den Bildungsgang

Ein eingeschobenes Schuljahr im Ausland ist an sich jederzeit möglich. Ob allerdings eine Unterbrechung der Qualifikationsphase (zwischen Klasse 11 und 12) möglich ist, sollte vorab mit der Schule geklärt werden. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

### Eingeschobenes Austauschjahr nach der 10. Klasse:

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der 10. und 11. Klasse ein. Im Anschluss besuchen sie die 11. Klasse in Sachsen. (Bewerbung Ende der 9. Klasse /Anfang der 10. Klasse)

### Eingeschobenes Austauschjahr nach der 11. Klasse:

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der 11. und 12. Klasse ein. Im Anschluss besuchen sie die 12. Klasse in Sachsen. (Bewerbung Ende der 10. Klasse /Anfang der 11. Klasse)

## DIE RECHTLICHE LAGE IN SACHSEN

### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) [Fassung gültig ab 01.08.2008]

#### § 31 Schulbesuch im Ausland

(3) Nach den Klassenstufen 9 und 10 sowie nach der Jahrgangsstufe 11 können Schüler, die die Klassen- oder Jahrgangsstufe nicht wiederholen müssen, auf ihren Antrag, bei minderjährigen Schülern auf Antrag der Eltern, von der Sächsischen Bildungsagentur für die Zeit eines längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt werden. Die Genehmigung einer Beurlaubung nach der Jahrgangsstufe 11 erfordert, dass die Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nach Ablauf der Beurlaubung gesichert sind. Der Schüler hat keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes.

(2) Nach Beendigung des Schulbesuchs im Ausland im Anschluss an die Klassenstufen 9 und 10 wird der Unterricht in der Klassenstufe oder Jahrgangsstufe fortgesetzt, in die der Schüler vor der Beurlaubung versetzt worden ist. Auf Antrag des Schülers kann die Sächsische Bildungsagentur genehmigen, dass der Unterricht bei Beurlaubung nach der Klassenstufe 9 in der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt wird, wenn eine Schule im Ausland mit vergleichbaren Lerninhalten regelmäßig besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.

### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) [Fassung gültig ab 01.08.2008]

### § 18 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

(2) Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Kursfachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

### Regelungen für Schülerinnen und Schüler anderer

**Schularten:** Eine Anerkennung ist im Einzelfall möglich. Nähere Informationen dazu können bei der Sächsischen Bildungsagentur erfragt werden.

## EMPFEHLUNG DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR KULTUS UND DES AJA

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und AJA empfehlen, dass sich alle Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung setzen, um die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu diskutieren. Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzu gewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Bei Fragen stehen das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie AJA und seine Mitgliedsorganisationen gerne zur Verfügung.

STAATSMINISTERIUM  
FÜR KULTUS



Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1, Westflügel, 01097 Dresden  
+49 (0)351 564-0  
poststelle@smk.sachsen.de



## MÖGLICHKEITEN FÜR EIN SCHULJAHR IM AUSLAND

### Anerkennung des Auslandsschuljahres auf den Bildungsgang:

Eine Anerkennung des Austauschjahres erfolgt auf Antrag des Schülers durch die Sächsische Bildungsagentur. Das Austauschjahr kann von der sächsischen Schule angerechnet werden, wenn der Nachweis vergleichbarer Lerninhalte und des regelmäßigen Schulbesuchs erbracht ist.

**Austauschjahr in der 10. Klasse:** Schülerinnen und Schüler verbringen die 10. Klasse im Ausland. Nach ihrer Rückkehr besuchen sie die 11. Klasse in Sachsen und gehen insgesamt 12 Jahre zur Schule. (Bewerbung Ende der 8. Klasse / Anfang der 9. Klasse)

**Austauschjahr in 10/2 und 11/1:** Schülerinnen und Schüler verbringen das zweite Halbjahr der 10. Klasse und das erste Halbjahr der 11. Klasse im Ausland. Dies betrifft vor allem den Schulbesuch in Gastländern auf der Südhalbkugel. Nach der Rückkehr besuchen sie das zweite Halbjahr der 11. Klasse in Sachsen und gehen insgesamt 12 Jahre zur Schule. Die Leistungen für das Kurshalbjahr 11/1 müssen im Rahmen gesonderter Leistungsfeststellungen erbracht werden. (Bewerbung in der 9. Klasse)

### Eingeschobenes Auslandsschuljahr ohne Anerkennung auf den Bildungsgang

Ein eingeschobenes Schuljahr im Ausland ist an sich jederzeit möglich. Ob allerdings eine Unterbrechung der Qualifikationsphase (zwischen Klasse 11 und 12) möglich ist, sollte vorab mit der Schule geklärt werden. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

#### **Eingeschobenes Austauschjahr nach der 10. Klasse:**

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der 10. und 11. Klasse ein. Im Anschluss besuchen sie die 11. Klasse in Sachsen. (Bewerbung Ende der 9. Klasse /Anfang der 10. Klasse)

#### **Eingeschobenes Austauschjahr nach der 11. Klasse:**

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der 11. und 12. Klasse ein. Im Anschluss besuchen sie die 12. Klasse in Sachsen. (Bewerbung Ende der 10. Klasse /Anfang der 11. Klasse)

## DIE RECHTLICHE LAGE IN SACHSEN

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) [Fassung gültig ab 01.08.2008]**

### § 31 Schulbesuch im Ausland

(3) Nach den Klassenstufen 9 und 10 sowie nach der Jahrgangsstufe 11 können Schüler, die die Klassen- oder Jahrgangsstufe nicht wiederholen müssen, auf ihren Antrag, bei minderjährigen Schülern auf Antrag der Eltern, von der Sächsischen Bildungsagentur für die Zeit eines längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt werden. Die Genehmigung einer Beurlaubung nach der Jahrgangsstufe 11 erfordert, dass die Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nach Ablauf der Beurlaubung gesichert sind. Der Schüler hat keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes.

(2) Nach Beendigung des Schulbesuchs im Ausland im Anschluss an die Klassenstufen 9 und 10 wird der Unterricht in der Klassenstufe oder Jahrgangsstufe fortgesetzt, in die der Schüler vor der Beurlaubung versetzt worden ist. Auf Antrag des Schülers kann die Sächsische Bildungsagentur genehmigen, dass der Unterricht bei Beurlaubung nach der Klassenstufe 9 in der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt wird, wenn eine Schule im Ausland mit vergleichbaren Lerninhalten regelmäßig besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) [Fassung gültig ab 01.08.2008]**

### § 18 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

(2) Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Kursfachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

### Regelungen für Schülerinnen und Schüler anderer Schularten:

Eine Anerkennung ist im Einzelfall möglich. Nähere Informationen dazu können bei der Sächsischen Bildungsagentur erfragt werden.

## EMPFEHLUNG DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR KULTUS UND DES AJA

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und AJA empfehlen, dass sich alle Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung setzen, um die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu diskutieren.

Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzu gewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Bei Fragen stehen das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie AJA und seine Mitgliedsorganisationen gerne zur Verfügung.

STAATSMINISTERIUM  
FÜR KULTUS



**Sächsisches Staatsministerium für Kultus**  
Carolaplatz 1, Westflügel, 01097 Dresden  
+49 (0)351 564-0  
poststelle@smk.sachsen.de